

Liestal, 25. Mai 2021 / VGD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2020/619
Postulat	von Miriam Locher
Titel:	Applaus reicht nicht 2.0; Pflegeprojekt zur Verbesserungen der Arbeitsbedingungen in der Pflege
Antrag	Vorstoss ablehnen

Allgemeine Bemerkung

Der Regierungsrat hat bereits bei der Stellungnahme zum 2020/333 betont, dass «das Pflegepersonal in der Corona-Pandemie Ausserordentliches geleistet» hat und dass «der Stellenwert der nichtärztlichen Gesundheitsberufe steigt und ihr Beitrag für ein funktionierendes Gesundheitswesen unabdingbar ist». Schon damals hat der Regierungsrat sinngemäss auch betont, dass sich betreffend die Definition von Arbeitsbedingungen insbesondere die Arbeitgeberinnen- und Arbeitnehmervertretungen einigen müssen. Dies vor dem Hintergrund, dass die Forderung nach einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu einer Erhöhung des Preises führen kann. Die Möglichkeiten der Arbeitgebenden, Kosten auf die Tarife abzuwälzen, sind sowohl im Spital- wie auch im Pflegebereich sehr beschränkt. Im Gegenteil besteht von Seiten aller Finanzierer (Krankenkassen, öffentliche Hand, private Haushalte) ein starker Druck, die Tarife zu senken oder zumindest nicht anzuheben.

1. Begründung im Einzelnen

Spitäler im Eigentum des Kantons (KSBL, PBL): Aufgrund des Spitalgesetzes (SpG) hat der Regierungsrat lediglich Einfluss auf der strategischen Ebene (Eigentümerstrategie, Wahl des VR, Jahresrechnung und -bericht). Die Anstellungsbedingungen sind in einem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) zu regeln (§ 11 SpG).

UKBB: Vergleichbar mit KSBL und PBL, wobei kein GAV vorgeschrieben ist, jedoch die Rechtsnatur der Arbeitsverhältnisse (öffentlich-rechtlich). Zudem sind die Abläufe auf der strategischen Ebene (Regierungen, Parlamente) bei diesem bikantonalen Spital besonders.

Spitäler und Pflegeeinrichtungen (Heime, Spitex) generell: Gewisse Regelungen des Spitalversorgungsgesetzes (SpiVG) sowie des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes (APG) haben allenfalls limitierte Auswirkungen auf das Personal und seine Anstellungsbedingungen (Anforderungen an Fachpersonal, Qualitätsvorgaben, Aus- und Weiterbildungsverpflichtung etc.).

Spitäler und Pflegeeinrichtungen mit Leistungsauftrag des Kantons oder der Gemeinden: Es ist nicht üblich und von der Gesetzgebung (SpiVG, APG etc.) nicht vorgesehen, dass das zuständige Gemeinwesen über den Leistungsauftrag direkten Einfluss auf die Arbeitsbedingungen des Pflegepersonals nimmt. Der Staat beschränkt sich hier auf den Einkauf einer Leistung zu einem bestimmten Preis.

Zusammenfassend

Die Arbeitsbedingungen in Bezug auf die Arbeitszeiten und deren Vergütung werden bereits durch Arbeitsvertrag, GAV und/oder durch das Arbeitsgesetz geregelt. In erster Linie ist die Arbeitgeberin für die Einhaltung der Vorschriften über den Arbeitnehmerschutz und für eine adäquate Personalplanung verantwortlich. Wo die Postulantin Gesundheitsbelange der Arbeitnehmenden aufgreift, so ist auch hier zu konstatieren, dass für die Einhaltung der Vorschriften über den betrieblichen Gesundheitsschutz der jeweilige Arbeitgeber in der Pflicht steht. Ihm obliegt ein betriebliches Gesundheitsmanagement, welches sich gesundheitsförderlich auf die Prozesse und Arbeit am Arbeitsplatz auswirkt.

Wo ein GAV existiert, ist die Durchsetzung des GAV Sache der Sozialpartner. Und in der arbeitsvertraglichen Rechtsauskunft finden Pflegende Unterstützung, wenn es darum geht, vertragliche und gesetzliche Ansprüche zu erkennen und durchzusetzen.

Das gesellschaftliche Ansehen nicht-ärztlicher Berufsgruppen im Gesundheitswesen wird steigen. Dies kann sich mittel- und längerfristig auch im Lohn niederschlagen, falls die Gesellschaft bereit ist, die Leistung der Pflegefachkräfte über entsprechend höhere Krankenkassenprämien und Steuergelder abzugelten. Hierzu ist eine grundsätzliche politische Interessenabwägung auf allen Staatsebenen erforderlich, die erst an ihrem Beginn steht und die durch die Erkenntnisse aus der Corona-Pandemie zweifellos beschleunigt wird.

Aufgrund der fehlenden direkten Handlungsmöglichkeiten des Kantons beantragt der Regierungsrat die Ablehnung des Postulats.